Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher, den Hofrat Dr. Bodis, die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Mag. M. Mayr, LL.M., als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der K GmbH, vertreten durch die Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 27. Februar 2025, RV/5100855/2024, betreffend Antrag auf Festsetzung des Energiekrisenbeitrags-Strom nach dem EKBSG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Finanzamt Österreich), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3, § 3 sowie § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl. I Nr. 220/2022 idF BGBl. I Nr. 13/2024, als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung:

1 Die Revisionswerberin, eine im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Strom aus Wasserkraft) tätige GmbH, nahm für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 die Selbstberechnung des Energiekrisenbeitrags-Strom (EKB-S) vor und entrichtete fristgerecht den selbstberechneten Betrag.

2 In der Folge - mit Eingabe vom 16. Oktober 2024 - stellte die Revisionswerberin einen Antrag auf Festsetzung des EKB-S gemäß § 201 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 BAO mit Null Euro. Begründend wurden im Wesentlichen - näher dargelegte - verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) geltend gemacht.

3 Das Finanzamt wies diesen Antrag mit Bescheid vom 26. November 2024 ab, weil sich die bekanntgegebene Selbstberechnung auf Grundlage der zum

Rechtsbestand gehörigen Bestimmungen des EKBSG als richtig erwiesen habe, womit eine Festsetzung des EKB-S nicht erfolgen dürfe.

4 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Revisionswerberin - in der wiederum die Verfassungswidrigkeit des EKBSG behauptet wurde - legte das Finanzamt gemäß § 262 Abs. 3 BAO ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor.

5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde als unbegründet ab und sprach weiters aus, eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG sei nicht zulässig.

6 Das Bundesfinanzgericht führte - nach Feststellung des unstrittigen Sachverhalts - unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2024, E 1757/2024, im Wesentlichen aus, es hege keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das EKBSG.
Der Verfassungsgerichtshof habe bereits über die Verfassungskonformität des EKBSG entschieden und es sei nicht davon auszugehen, dass er im vorliegenden Fall von seiner Rechtsprechung abgehe. Somit bestehe kein Anlass, einen Aufhebungsantrag gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG betreffend das EKBSG an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Auf Grundlage der dem Rechtsbestand angehörenden und anzuwendenden Bestimmungen des EKBSG sei daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

7 Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, zu deren Zulässigkeit im Wesentlichen vorgebracht wird, das EKBSG verstoße gegen näher genanntes Unionsrecht, etwa die Richtlinie (EU) 2024/1711, bzw. gegen Verfassungsrecht, etwa gegen den sich aus Art. 20 GRC ergebenden Gleichheitsgrundsatz. Der Verwaltungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die vorliegende Revision entgegen dem ihn gemäß § 34 Abs. 1a VwGG nicht bindenden Ausspruch des Bundesfinanzgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Bei der Erledigung der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof die im Aufhebungsantrag genannten Bestimmungen des EKBSG anzuwenden.

8 Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 1. Juli 2026, E 405/2025-12, von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren u.a. hinsichtlich der im Aufhebungsantrag genannten Bestimmungen des EKBSG eingeleitet. Darin zeigte er verschiedene, näher dargelegte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der im Aufhebungsantrag genannten Bestimmungen des EKBSG auf. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürften nämlich jene Gründe, die die Regelungen des EKBSG für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2023 sachlich rechtfertigten (siehe dazu ausführlich VfGH 11.12.2024, E 1757/2024, VfSlg. 20.707, und 27.2.2025, E 3571/2024, VfSlg. 20.716), für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2024 nicht mehr bestehen. Der allfällige Wegfall der - die Abgabe rechtfertigenden - Sondersituation (die in Folge des Krieges in der Ukraine aufgetretenen Verwerfungen am Strommarkt) mit Ablauf des Jahres 2023 würde daher die Frage nach den sachlichen Gründen für die Auswahl des Besteuerungsgegenstandes und nach der Verfassungskonformität der konkreten Ausgestaltung der Abgabe vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes aufwerfen. Wie der Verfassungsgerichtshof in der Folge näher darlegt, erscheinen vorderhand sowohl die Auswahl des Besteuerungsgegenstandes (der Belastungsgrund) als auch die Ausgestaltung der Abgabe (etwa hinsichtlich der Auswahl der Besteuerungssubjekte sowie der Bemessungsgrundlage) verfassungsrechtlich bedenklich.

9 Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich den im Prüfungsbeschluss vom 1. Juli 2026 dargelegten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes - aus den ebendort genannten Gründen - an und sieht sich aus diesem Grund veranlasst, den vorliegenden Aufhebungsantrag zu stellen.

W i e n , am 29. September 2026